

TOP

02. **Angelegenheiten des Kirchenkreises Wtal**  
02.2 **Umsetzung der Verwaltungsstruktur-  
reform (VSR) im Kirchenkreis Wuppertal**



Evangelisch  
in Wuppertal

## Beschluss 02-2

### A. Beschluss:

1. Die 3. Synode des Kirchenkreises Wuppertal beantragt eine Ausnahmegenehmigung der Kirchenleitung, gemäß § 26 Abs. 1 des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG), da gemäß Synodenbeschluss vom 07. – 08.11.2014 ab dem 01.01.2017 folgenden Verwaltungseinheiten, abweichend von § 2 VerwG, im Kirchenkreis Wuppertal eingesetzt werden sollen:
  - a. Gemeinsames Evangelisches Verwaltungsamt (GEVA) Wuppertal für die Verwaltung aller Gemeinden, des Kirchenkreises und aller Verbände, abgesehen vom Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal.
  - b. Verwaltungsamt des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal für die zukünftige Verwaltung aller evangelischen Friedhöfe im Kirchenkreis Wuppertal.
  - c. Verwaltung der Diakonie Wuppertal und der angeschlossenen Tochtergesellschaften, gemäß § 26 Abs. 4 VerwG. Eine entsprechende Anzeige an die Kirchenleitung erfolgt de facto durch den Antrag auf Genehmigung der Ausnahme nach § 26 VerwG.
2. Die Verwaltung der Diakonie erreicht grundsätzlich eine Mindestorganisationsgröße von 15 Vollbeschäftigungseinheiten. Die Verwaltungseinheiten Gemeinsames Evangelisches Verwaltungsamt und Verwaltungsamt des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal werden strukturell eng miteinander verbunden und erreichen gemeinsam diese Mindestorganisationsgröße im Sinne des § 26 Abs. 1 b).

Die enge strukturelle Verbindung wird perspektivisch dadurch erreicht, dass die Verwaltung des Sondervermögens Friedhöfe spätestens zum 01.01.2019 an das Verwaltungsamt des Friedhofsverbandes übergehen soll und ebenso spätestens zum 01.01.2019 die Personalverwaltung des Friedhofsverbandes Wuppertal in die Verwaltung des Gemeinsamen Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal übergehen soll. Zudem wird durch eine noch zu erstellende Geschäftsordnung sichergestellt, dass die Superintendentin jederzeit auf Leistungen aller drei Einheiten zurückgreifen kann und dass der Kreissynodalvorstand seine Verantwortung über die ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis Wuppertal wahrnehmen kann.

Darüber hinaus wird eine organisatorisch vergleichbare Strukturierung angestrebt. In den Bereichen IT-Struktur und Controlling soll eine gemeinsame Einheit, innerhalb des Gemeinsamen Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal, eingerichtet werden.

3. Aufgrund der durch die Kreissynode beschlossenen Drei-Säulen-Systematik in der Verwaltungsstruktur des Kirchenkreises kann zunächst die Personalverwaltung in den Verwaltungseinheiten des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal und des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal (zukünftig: Gemeinsames Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal) nicht konzentriert werden und im Einzelnen betrachtet, erreichen die Einheiten nicht die Mindestpersonalausstattung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz, ohne eine Überbelegung herbeizuführen. Zur Schaffung einer wirtschaftlichen Verwaltungsstruktur und einer einheitlichen und konzentrierten Personalverwaltung für den Kirchenkreis Wuppertal nimmt das Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal daher zusätzlich die Personalverwaltung für den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal so früh wie möglich bzw. spätestens ab dem 01.01.2019 wahr.
4. Zeitnah ist eine Umsetzungsplanung, zur Übernahme der Verwaltung der noch nicht im Gemeinsamen Ev. Verwaltungsamt Wuppertal verwalteten Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal, aufzustellen. Hierbei werden die betroffenen Gemeinden durch die AG Finanzen und Verwaltung, Lenkungsgruppe zur Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform im Kirchenkreis Wuppertal, entsprechend beteiligt.

(mit Mehrheit  
bei neun Enthaltungen)

## **B. Begründung:**

Herr Gensch führt in den Tagesordnungspunkt ein und bittet Herrn Bublies, Projektleiter VSR, um seinen Bericht an die Synode.

Mit Beschluss Nr. 63 (LS2013-B63) hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) beschlossen.

Die Strukturen von kirchlicher Verwaltung sollen so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird. Hierzu dienen insbesondere die Übereinstimmung von Kirchenkreisgebiet und Verwaltungsbereich, eine ausreichende Größe von Verwaltungseinheiten sowie das Zusammenwirken von gemeindlichen und kreiskirchlichen Verwaltungen im Kirchenkreis, um rechtmäßiges Handeln von Leitungsorganen zu sichern und Prozesse im Kirchenkreis ausreichend unterstützen zu können.

Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen sollen zukünftig durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt werden.

Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften.

Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane
- b) Personalwesen
- c) Finanz- und Rechnungswesen
- d) Bau- und Liegenschaften
- e) Meldewesen
- f) Friedhofswesen
- g) Kindertagesstätten
- h) IT-Angelegenheiten

Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung gemäß § 27 VerwG, welche Leistungen die Pflichtaufgaben im Einzelnen umfassen. Die genannten Pflichtaufgaben werden von allen Verwaltungseinheiten übernommen bzw. von einer Einheit für die übrigen wahrgenommen (z. B. Personalverwaltung, Controlling und IT durch das Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamt (GEVA) für GEVA und Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal).

Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

Eine gemeinsame Verwaltung muss eine angemessene Organisationsgröße aufweisen. Hierfür sind Stellen im Umfang von mindestens **15** Vollbeschäftigungseinheiten (VBE) nachzuweisen. Hiervon darf abgewichen werden, wenn auf der Grundlage einer angemessenen Personalbemessung die Beschäftigung von Mitarbeitenden in diesem Umfang wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz müssen, unbeschadet der Mindestorganisationsgröße von 15 Vollbeschäftigungseinheiten (VBE) gemäß § 10 Abs.1 VerwG, folgende Aufgabenbereiche der gemeinsamen Verwaltung mindestens die angegebene Personalausstattung aufweisen, um eine gesicherte Vertretung und die notwendige Fachlichkeit gewährleisten zu können:

a) Personalwesen	3 Vollbeschäftigteneinheiten
b) Finanzwesen	3 Vollbeschäftigteneinheiten
c) Bau und Liegenschaften	2 Vollbeschäftigteneinheiten
d) Leitung	1 Vollbeschäftigteneinheiten
e) Organisation und Controlling	8 Wochenstunden

Zum heutigen Zeitpunkt weisen die drei Verwaltungseinheiten folgende Vollbeschäftigteneinheiten auf:

### **Diakonie Wuppertal**

Das Diakonische Werk Wuppertal beschäftigt insgesamt 21,83 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE). Davon sind 3,87 VBE im Bereich Personalwesen, 11,3 VBE im Bereich Finanzwesen, 1,26 VBE im Bereich Bau und Liegenschaften und 1,9 VBE im Bereich Leitung eingesetzt. Zudem wird der Bereich Organisation und Controlling mit 3,5 VBE wahrgenommen.

### **Friedhofsverband Wuppertal**

Im Bereich Verwaltung beschäftigt der Friedhofsverband Wuppertal insgesamt 12,28 Vollbeschäftigteneinheiten. Davon sind 1 VBE im Bereich Personalwesen, 3 VBE im Bereich Finanzwesen, 2 VBE im Bereich Bau und Liegenschaften und 1 VBE im Bereich Leitung eingesetzt. Zudem wird der Bereich Organisation und Controlling mit 8 Wochenstunden wahrgenommen.

### **Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal (zukünftig GEVA):**

Das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal beschäftigt insgesamt 49,30 Vollbeschäftigteneinheiten. Davon sind 2,74 VBE im Bereich Personalwesen, 9,58 VBE im Bereich Finanzwesen, 7,55 VBE im Bereich Bau und Liegenschaften und 1 VBE im Bereich Leitung eingesetzt. Zudem wird der Bereich Organisation und Controlling mit 19,25 Wochenstunden wahrgenommen.

## A. Erläuterung

Auf Antrag von Kreissynoden genehmigt die Kirchenleitung, im Einvernehmen mit dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss, für den beantragenden Kirchenkreis Abweichungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Durch die Kreissynode wird eine alternative Konzeption einer Verwaltungsstruktur im Kirchenkreis einschließlich einer Umsetzungsplanung gemäß § 31 Absatz 3 vorgelegt, die der Zielsetzung von § 1 entspricht.
- b. Die Konzeption berücksichtigt insbesondere folgende Gesichtspunkte:
  1. Die Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis erreichen grundsätzlich eine Mindestorganisationsgröße von 15 Vollbeschäftigteneinheiten, oder sind strukturell eng miteinander verbunden und erreichen gemeinsam diese Zahl.
  2. Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltungen, die im Kirchenkreis tätig sind, zurückzugreifen.
  3. Die im Kirchenkreis vorhandenen Verwaltungseinheiten sind organisatorisch in gleicher Weise strukturiert, so dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind.
- c. Es ist durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass der Kreissynodalvorstand durch geeignete Maßnahmen seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahrnehmen kann.
- d. Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes in anderen Kirchenkreisen wird nicht berührt.
- e. Durch Satzung ist festzulegen, welche Verwaltungsleitung gemäß Artikel 99 Absatz 10 oder Artikel 99 a Absatz 8 der Kirchenordnung an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, wer an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes gemäß Artikel 115 Absatz 8 der Kirchenordnung beratend teilnimmt und wer gemäß § 6 Absatz 5 der Kreissynode berichtet.

In den Fällen, in denen nicht ausschließlich der Kirchenkreis Träger einer gemeinsamen Verwaltung ist, tritt an die Stelle der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten das jeweilige Leitungsorgan der Körperschaft. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

Die Kirchenleitung überprüft die alternativen Verwaltungsstrukturen spätestens fünf Jahre nach deren Umsetzung darauf, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

Mit Beschluss der zuständigen Kreissynode können kreiskirchliche diakonische Werke von der Regelung des § 2 ausgenommen werden. Der Beschluss ist der Kirchenleitung anzuzeigen.

Im Kirchenkreis Wuppertal sind alle Kirchengemeinden (18), alle Gemeindeverbände (4) und die Diakonie Wuppertal (Sondervermögen des Kirchenkreises) betroffen.

Insgesamt bestehen zurzeit noch acht Verwaltungseinheiten im Kirchenkreisgebiet:

1. Gemeindebüro Beyenburg-Laaken
2. Gemeindebüro Küllenhahn
3. Gemeindebüro Ref. Ronsdorf
4. Gemeindeamt Ev. Ronsdorf
5. Friedhofsamt des Friedhofsverbandes Wuppertal
6. Friedhofsamt des Sondervermögen Friedhöfe Elberfeld
7. Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal
8. Diakonie Wuppertal

Bei Betrachtung der größeren Verwaltungseinheiten des Kirchenkreises wurden jeweils die möglichen Zusammenlegungen überprüft.

Im Rahmen ihrer 6. Tagung, am 07. und 08.11.2014, fasste die 3. Synode des Kirchenkreises Wuppertal folgenden Beschluss:

1. Die Kreissynode beschließt, dass für den Kirchenkreis Wuppertal, abweichend von § 1 des VerwG, eine alternative Verwaltungsstruktur etabliert wird. Diese sieht für den Kirchenkreis Wuppertal die nachfolgenden drei Verwaltungseinheiten vor:
  - ein Gemeinsames Evangelisches Verwaltungsamt zur Verwaltung der verfasst kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Sondervermögens des Diakonischen Werkes und des Friedhofsverbandes Wuppertal;
  - eine eigenständige Friedhofsverwaltung;
  - eine eigenständige Verwaltung des Diakonischen Werkes gemäß § 26 Abs. 4 VerwG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Rechtsverordnung zum VerwG.
2. Der Kreissynodalvorstand wird beauftragt, der Kreissynode zu ihrer Tagung am 13.06.2015 gemäß § 26 VerwG eine alternative Konzeption einer Verwaltungsstruktur mit den genannten drei Verwaltungseinheiten einschließlich einer Umsetzungsplanung gemäß § 31 Abs. 3 vorzulegen.
3. Bei der Erstellung der Gesamtkonzeption ist die gemeinsame Verwaltung aller 23 evangelischen Friedhöfe, die sich im Gebiet des Kirchenkreises Wuppertal befinden, durch die Verwaltung des Friedhofsverbands Wuppertal anzustreben. Die evangelischen Friedhofsträger im Bereich des Kirchenkreises sind dabei einzubeziehen.
4. Die Kreissynode wird die alternative Konzeption der Verwaltungsstruktur im Kirchenkreis Wuppertal auf der Synode am 13.06.2015 beraten und entscheiden und den Antrag auf Abweichung von § 2 des VerwG gemäß § 26 VerwG an die Kirchenleitung stellen.
5. Bezüglich des Diakonischen Werkes erfolgt eine Anzeige an die Kirchenleitung gemäß § 26 Abs. 4 VerwG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG.
6. Die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform im Kirchenkreis Wuppertal soll zum **01. Januar 2017** erfolgen.

Demnach sollen im Kirchenkreis Wuppertal drei Verwaltungssäulen geschaffen werden:

- a. Gemeinsames Evangelisches Verwaltungsamt (GEVA) Wuppertal für die Verwaltung aller Gemeinden, des Kirchenkreises und aller Verbände, abgesehen vom Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal.
- b. Verwaltungsamt des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal für die zukünftige Verwaltung aller evangelischen Friedhöfe im Kirchenkreis Wuppertal.
- c. Verwaltung der Diakonie Wuppertal und der angeschlossenen Tochtergesellschaften.

Nach dem Bericht der Projektleitung, bittet Herr Gensch die Synode um Aussprache.

Herr Pfarrer Niemietz erfragt den Grund für den Übergang der Personalverwaltung des Friedhofsverbandes Wuppertal an das GEVA.

Herr Bublies verdeutlicht, dass anderweitig nicht gewährleistet werden kann, dass die Mindestpersonalstandards im Bereich Personalverwaltung eingehalten werden, ohne dass beide Verwaltungseinheiten eine rechnerische Überbesetzung herbeiführen würden.